

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn W...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulrich Schwab und Koll.,
Rosenstraße 13, Göppingen -

gegen a) den Beschluß des Landeskirchenausschusses
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
vom 13. März 1998 - LKA/B - 25/1997 -,

b) den Bescheid des Oberkirchenrats
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
vom 12. Juni 1997 - Nr. B 42/6.1 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die
Richterin

Präsidentin Limbach
und die Richter Winter,
Hassemer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 22. März 1999 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen
Entscheidungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, welche die Nicht-
aufnahme des Beschwerdeführers in den unständigen Pfarrdienst betreffen. Er hat
gegen den angegriffenen Bescheid des Oberkirchenrats erfolglos Beschwerde zum
Landeskirchenausschuß eingelegt. Den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten hat
er nicht beschritten.

1

2. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht zur Ent-
scheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl.
BVerfGE 90, 22 <24 ff.>). Sie ist gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG unzulässig, weil der
Beschwerdeführer den Rechtsweg zu den staatlichen Fachgerichten nicht erschöpft
hat (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsge-
richts vom 15. März 1999 - 2 BvR 2307/94 -).

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
22. März 1999 - 2 BvR 938/98**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
22. März 1999 - 2 BvR 938/98 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/
rk19990322_2bvr093898.html](http://www.bverfg.de/e/rk19990322_2bvr093898.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:1999:rk19990322.2bvr093898